



9.6.1 **Verordnung des Landratsamtes Günzburg über die Erklärung von Flächen des Stadtwaldes der Stadt Burgau zum Erholungswald vom 03.05.2011**

(LkrAbl. Nr. 18 vom 06.05.2011)

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2005, S. 313) erlässt das Landratsamt Günzburg folgende

Verordnung

§ 1

Erklärung zum Erholungswald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen des Stadtwaldes der Stadt Burgau werden zum Erholungswald erklärt.

§ 2

Abgrenzung des Erholungswaldes

- (1) Der Erholungswald (Distrikt „Geisersberg“) hat eine Gesamtfläche von 89,7118 ha und umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 5790, Gemarkung Burgau mit 80,7070 ha und Fl.Nr. 606, Gemarkung Burgau mit 9,0048 ha.
- (2) Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt.
Die [Karte](#) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Zweck des Erholungswaldes

Wesentlicher Zweck ist die Erhaltung der Waldfläche für eine naturverträgliche Erholung der Bevölkerung, d. h. den Schutz der Waldflächen zum Zwecke der Erholung der Bevölkerung sowie die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und die Lenkung des Erholungs-verkehrs, die Pflege und Gestaltung der Waldflächen für die Erholung.

§ 4

Walderhaltung und –bewirtschaftung

Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung und –erhaltung erfolgt nach Vorgabe der Art. 9 und 14 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG).

§ 5

Besondere Vorschriften

Soweit im Bereich des Erholungswaldes besondere naturschutzrechtliche, wasserrechtliche und forstrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn künftig diesbezügliche besondere Vorschriften erlassen werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Günzburg, 03.05.2011

Hubert Hafner
Landrat